

c/o Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Fachbereich Handel

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 ♦ 60329 Frankfurt/Main ♦ ☎ 069 / 25 69 14 20

Verantwortlich für den Inhalt: Bernhard Schiederig

Erklärung der Allianz für den freien Sonntag Hessen

Zweifel an Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnung zur Sonntagsöffnung

Kritik an Geschenken für die Händler

Frankfurt, 28. Mai 2020 – „Nie waren verkaufsoffene Sonntage für die Beschäftigten des Handels so überflüssig, ja belastend wie während der Corona-Pandemie“, erklärt Ingrid Reidt von der Katholischen Betriebsseelsorge des Bistums Mainz in Südhessen: „Selbst die großen Lebensmittelhändler haben schnell erkannt, dass Arbeitskräfte im Dauerstress an sechs Werktagen nicht auch noch am eigentlich freien Sonntag unnötig eingespannt werden müssen, sondern vor allem Ruhe und Entspannung benötigen. Diesem Anliegen hat die Hessische Landesregierung mit ihrer Corona-Verordnung nicht Rechnung tragen wollen.“ In der am 28. Mai 2020 in Kraft tretenden neuen **Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung** (CoronaVO) beruft sich die Hessische Landesregierung erneut auf § 8 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 13. Dezember 2019, um zu erlauben, dass beispielsweise alle Einzelhandelsgeschäfte „auch an Sonntagen zwischen 13 und 18 Uhr geöffnet werden“ dürfen.

In dem von der „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ in Auftrag gegebenen Gutachten kommt der **Leipziger Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kühn** zu dem Schluss, „dass gewichtige Argumente gegen eine Rechtmäßigkeit der aktuellen Regelung“ der erweiterten sonntäglichen Ladenöffnung durch die genannte CoronaVO sprechen. Denn der hierbei in Bezug genommene § 8 Abs. 1 Nr.1 HLöG gestatte „weitere Ausnahmen vom Schließgebot an Sonn- und Feiertagen“ nur dann, wenn diese „zur Befriedigung an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung erforderlich“ seien. Das setze also „ein entsprechendes Bedürfnis“ voraus, „welches an Sonn- und Feiertagen besonders hervortritt“. „Welche konkreten Bedürfnisse der Gesetzgeber im Blick hatte, ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung“, stellt der Gutachter fest: „In der Gesetzesbegründung heißt es dazu lediglich, dass an den betreffenden Tagen regelhaft ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung für eine Erweiterung von Einkaufsmöglichkeiten besteht.“

Aus der rechtlichen Systematik des HLöG lasse sich allerdings ableiten, „dass der **Ge-
setzgeber nicht jedes beliebige Bedürfnis im Blick** hatte, sondern nur solche, die besonders an Sonn- und Feiertagen hervortreten (z. B. im Zusammenhang mit Reisen) oder deren Befriedigung aus anderen Gesichtspunkten (z. B. Gesundheitsschutz) an Sonn- und Feiertagen sichergestellt sein muss“. Doch bereits in seinem Grundsatzurteil von 2009 habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, „dass rein wirtschaftliche Interessen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden eine solche Ausnahme im Bereich des Ladenschlusses in keinem Fall rechtfertigen können“.

Insgesamt ließen sich, so Dr. Friedrich Kühn, „hinsichtlich des erforderlichen Bedürfnisses folgende **Mindestvoraussetzungen** festhalten:

- Es muss ein vorübergehendes besonderes Bedürfnis von erheblichem Gewicht mit verfassungsrechtlichem Bezug vorliegen. Das allgemeine, alltägliche Interesse an der Versorgung mit Waren des Einzelhandels genügt insoweit nicht.
- Die Anforderungen an das Bedürfnis steigen mit dem zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Ausnahmeregelung.
- Das besondere Bedürfnis muss in besonderem Maße an Sonn- und Feiertagen hervortreten.
- Der Ausnahmecharakter der Sonn- und Feiertage muss gewahrt bleiben.
- Die Ausnahmen dürfen an den Sonntagen nicht zu einem Gleichklang mit der an Werktagen üblichen Geschäftigkeit führen.“

„Bei der häufig geäußerten Annahme, mit der Corona-Krise sei ein allgemein gestiegenes Bedürfnis zu erwarten“, sagt der ehemalige Pfarrer Rainer Petrak von der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) im Bistum Limburg, „fehlen bisher konkrete Hinweise, dass dieses Bedürfnis über das **gewöhnliche Einkaufsinteresse der Bürger*innen** hinausgeht oder dieses Interesse besonders an Sonn- und Feiertagen hervortritt.“ Selbst wenn „in weiten Teilen der Bevölkerung ein gesteigertes Interesse an ‚entzerrten‘ Einkaufsmöglichkeiten besteht“, bestätigt auch der Gutachter, „wäre dieses Bedürfnis nicht als speziell sonntagsbezogen einzuordnen.“ Darüber hinaus widerspreche die von der CoronaVO freigegebene Öffnung an mehreren Sonntagen in Folge „in besonderem Maße dem Gebot der Sonntagsruhe“.

„Bei Licht besehen, bleibt als Motivation für die erweiterte Sonntagsöffnung der Läden das bereits vom Bundesverfassungsgericht als Rechtfertigung längst verworfene rein wirtschaftliche Interesse der Händler an einem guten Geschäft zu außergewöhnlicher Zeit“, erklärt Bernhard Schiederig, Fachbereichsleiter Handel der ver.di in Hessen: „Diese Regelung der Corona-Verordnung bleibt also ein ‚**schönes‘, zumindest ein lukratives ‚Geschenk‘ für den Einzelhandel**. Seine wettbewerbsmäßig aggressivsten Vertreter*innen, die Möbelhändler wie Höffner, Porta, Segmüller, Sommerlad und XXXLutz, haben sie bislang schon weidlich genutzt. Wir fordern von der Hessischen Landesregierung, diesen Teil der Corona-Verordnung unverzüglich wieder ersatzlos zu streichen, da ihr eine ausreichende Rechtsgrundlage fehlt.“

Nähere Informationen: Horst Gobrecht, ☎ 0160 901 606 36

*In der „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ arbeiten Vertreter*innen kirchlicher, sozialer und gewerkschaftlicher Organisationen und Einrichtungen mit.*